

Museumsordnung

Liebe Besucherinnen, liebe Besucher,

zu Ihrer eigenen Sicherheit, zur Erhaltung der Anlage und zum Schutz des Kunstgutes bitten wir Sie, die folgenden Hinweise zu beachten.

Das Museum ist zu den ausgewiesenen Öffnungszeiten von April bis Dezember geöffnet. Der letzte Einlass erfolgt eine halbe Stunde vor Schließzeit.

Das Betreten der Anlage geschieht auf eigene Gefahr. Die Haftung für Schäden ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

Bitte beaufsichtigen Sie Ihre Kinder. Eltern haften für ihre Kinder.

Sind Sie als Betreuer einer Kindergruppe oder Schulklasse im Museum, bitten wir Sie, für ein angemessenes Verhalten der Kinder und Schüler zu sorgen.

Bei Gewitter ist der Schlosshof zu verlassen und Schutz in den Gebäuden zu suchen.

Bitte machen Sie sich während Ihres Rundganges mit den Fluchtwegen im Haus vertraut. Fluchtpläne hängen in jeder Etage aus und geben unter anderem Aufschluss über die Standorte der Feuerlöscher und die Verhaltensregeln bei Brand oder Unfällen.

Bei Alarm bewahren Sie bitte Ruhe, verlassen auf schnellstem Weg die Gebäude und suchen die Sammelstelle an der Stadtkirche auf.

Sofern Sie für den privaten Gebrauch fotografieren oder filmen ist eine Genehmigung beim Kassenpersonal einzuholen.

Das Befahren der Schlossanlage mit Fahrzeugen ist nur mit Sondergenehmigung gestattet. Fahrzeuge sind auf den gekennzeichneten Parkflächen an der Stadtkirche oder im Stadtgebiet abzustellen.

Besuchern ist es grundsätzlich nicht gestattet:

- in den Gebäuden zu rauchen
- die Museumsräume mit sperrigen, nassen oder spitzen Gegenständen zu betreten
- in den Museumsräumen zu essen oder zu trinken
- mit Blitzlicht zu fotografieren oder zu filmen
- offenes Feuer zu gebrauchen
- das Kunstgut oder die Glasflächen der Vitrinen zu berühren
- die Anlage, Bauwerke, Einrichtungen und Pflanzen zu beschädigen, von ihren Standorten zu entfernen oder zu verunreinigen
- Tiere in das Museum mitzunehmen
- ohne schriftliche Genehmigung des Eigentümers zu musizieren oder Tonwiedergabegeräte zu betreiben
- ohne schriftliche Genehmigung des Eigentümers Handel, Werbung, Sammlungen oder Sondernutzungen jeglicher Art und Form zu betreiben
- ohne schriftliche Genehmigung des Eigentümers für kommerzielle Zwecke zu filmen oder zu fotografieren

Den Anordnungen der Mitarbeiter des Schlosses Nossen bzw. deren beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

Die Besucher/innen der Schlossanlage bestätigen mit dem Betreten die Kenntnisnahme und verbindliche Anerkennung der Museumsordnung.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt.

Oktober 2014